



17.05.2024

Musterschreiben:

Mögliche Ansprüche auf Inflationsausgleichszahlungen in der Elternzeit im Arbeitnehmerverhältnis

Liebe BLV-Mitglieder,

- Sind Sie **Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin** im Geltungsbereich des TV-L?
- Erhielten / erhalten Sie **keine bzw. eine gekürzte Inflationsausgleichszahlung** aufgrund Ihrer **Elternzeit**?
- Bestand Ihr Arbeitsverhältnis bereits am 9. Dezember 2023 und hatten Sie an mindestens einem Tag zwischen dem 1. August 2023 und dem 8. Dezember 2023 Anspruch auf Entgelt?

Wenn diese Voraussetzungen auf Sie zutreffen, dann sollten Sie weiterlesen:

Das Arbeitsgericht Essen hat mit Urteil vom 16. April 2024 (Aktenzeichen 3 Ca 2231/23) entschieden, dass eine Klägerin im Tarifbereich des TVöD auch während ihrer Elternzeit die vollen Inflationsausgleichszahlungen zustanden, da die Nichtberücksichtigung der Personen in Elternzeit gegen das Grundgesetz verstoße. Der volle Anspruch bestehe sowohl in der Zeit, in der die Klägerin nicht bei der Beklagten tätig war, als auch in der Zeit, in der sie in Teilzeit tätig war.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung ist zugelassen. Sollte das Urteil rechtskräftig werden, kann dies nach unserer Auffassung über den Bereich des Bundes und der Kommunen hinaus auch Auswirkungen auf die Ansprüche auf Inflationsausgleich aus entsprechenden Tarifverträgen, etwa mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben.

Aufgrund der tarifvertraglichen, **sechsmonatigen Ausschlussfrist** gem. § 37 TV-L für die Geltendmachung von Ansprüchen empfehlen wir daher allen betroffenen **Tarifbeschäftigten** die vorsorgliche **schriftliche** Geltendmachung der zurückliegenden sowie zukünftigen Ansprüche auf Inflationsausgleichszahlung während der Elternzeit gegenüber dem Land Baden-Württemberg.

Ein Musterschreiben zur Geltendmachung der Ansprüche haben wir als Anlage beigelegt. Bitte beachten Sie, dass die Schriftform durch den Postweg oder per Fax gewahrt ist.

Für Lehrkräfte im **Beamtenverhältnis** kann derzeit noch keine Handlungsempfehlung erfolgen. Aufgrund des Prinzips der haushaltsnahen Geltendmachung besteht **kein sofortiger Handlungsbedarf**, da entsprechende Rechte gegenüber dem Dienstherrn noch im laufenden Haushaltsjahr - **also bis 31.12.2024** - geltend gemacht werden können.

Hier steht unser Dachverband, der Beamtenbund Tarifunion BW (BBW), bereits im Austausch mit dem Finanzministerium. Falls erforderlich werden wir unsere Mitglieder unverzüglich über etwaige Musterschreiben für den Beamtenbereich informieren.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne zur Verfügung.

Viele Grüße
Ihr BLV-Team